

Verordnung über die Lärmbekämpfung in der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale

Die Stadt Schwarzenbach a.d.Saale erlässt auf Grund des Art. 7 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) - vom 10. Dezember 2019 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. November 2021 (GVBl S. 608 — und Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende

Verordnung

§ 1 Zeitliche Beschränkung von Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Die Verrichtung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten ist nur erlaubt von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr, und an Samstagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, soweit in Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) bleiben unberührt.
- (3) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle üblicherweise nicht gewerbsmäßig im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören.

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind insbesondere

- das Hämmern, das Hacken und Sägen von Holz
- die Benutzung von Bau-, Bohr-, Fräs-, Schneid-, Heimwerker-, Haushalts-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten
- die Benutzung von Rasenmähern und Vertikutierern oder ähnliche Geräte

Als Haus- und Gartenarbeiten zählen auch Bau- oder Renovierungsarbeiten, die von Hausbewohnern oder Dritten entgeltlich (nicht gewerblich) oder unentgeltlich als Heimwerkerleistung im Haus bzw. Wohnung oder im Freien durchgeführt werden, wie z.B. das Abschlagen von Verputz oder Fliesen, das Bohren von Löchern, das Schneiden von Holz oder Platten. Nicht unter diese Definition fallen Arbeiten, die keine Heimwerkerleistung sind, sondern typischerweise durch Gewerbebetriebe erbracht werden, sowie Arbeiten an öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen durch Behörden. 

(4) Ausgenommen von den Vorschriften des Abs. 1 und des Abs. 3 sind unaufschiebbare Arbeiten, die

- zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
- zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten und dergleichen

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht gestört werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenem Fenster oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. Dies gilt nicht bei 

- bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei öffentlichen Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- für amtliche Durchsagen.

§ 3 Halten von Haustieren

- (1) Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Dies gilt insbesondere in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (2) Das gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Haustieren.

§ 4 Geräuschvolle Vergnügungen

- (1) Geräuschvolle Vergnügungen sind Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, auch privater Natur, die dazu bestimmt und geeignet sind, ihre Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher, Zuschauer oder Zuhörer zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen, jedoch gleichzeitig geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen.
- (2) Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen im Freien und in nicht geschlossenen Räumen dürfen nicht vor 07.00 Uhr begonnen werden und sind im gesamten Stadtgebiet spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.
- (3) Öffentliche Vergnügungen dürfen in der Nähe von Schulen, Kirchen und Senioren- und Pflegeheimen nur so veranstaltet werden, dass der Schulbetrieb, die Religionsausübung einschließlich Beerdigungsfeiern und der Betrieb und die Ruhe in Krankenhäusern und Senioren/Pflegeheimen nicht gestört werden.
- (4) Bei Vergnügungen in geschlossenen Räumen sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr die Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.

§ 5 Ausnahmen

Die Stadt Schwarzenbach a.d.Saale kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden. Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung gerechtfertigt hätten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
- Außerhalb der in § 1 Abs. 3 festgesetzten Zeiten die dort aufgeführten Maschinen betreibt
- Entgegen § 2 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benutzt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 LStVG handelt und mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Abs. 1 bis 3 Veranstaltungen betreibt
- entgegen § 3 Abs. 4 Fenster und ins Freie führende Türen nicht schließt
- einer Nebenbestimmungen, die mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 von den Bestimmungen des § 4 verbunden ist, zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Lärmbekämpfung in der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale vom 31. Januar 2002 außer Kraft.

Schwarzenbach a.d.Saale, 09.06.2022
STADT SCHWARZENBACH A.D.SAALE


Hans-Peter Baumann
1. Bürgermeister

